GEWERBERECHT – G65

Stand: Januar 2025

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Thomas Teschner
E-Mail
register@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-200
Fax
(0681) 9520-690

Gebundene Versicherungsvertreter

Im Zuge der Umsetzung der Versicherungsvermittlerrichtlinie in nationales Recht wurde die Tätigkeit von Versicherungsvermittlern als erlaubnispflichtiges Gewerbe gemäß § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) ausgestaltet. Zudem besteht eine Registrierungspflicht im Versicherungsvermittlerregister. Bestimmte Versicherungsvermittler sind **nicht** von der **Erlaubnispflicht** erfasst (sog. gebundene Versicherungsvertreter), müssen sich **jedoch** gleichwohl **registrieren** lassen.

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Änderungen sind das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts sowie die Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV), die weitergehende konkretisierende Regelungen zum Inhalt des Versicherungsvermittlerregisters, zur Sachkundeprüfung und zu den Verpflichtungen von Versicherungsvermittlern und -beratern gegenüber Kunden, z. B. beim ersten Geschäftskontakt, trifft. Das Gesetz und die Verordnung sind zum 22.05.2007 in Kraft getreten und bereits mehrfach geändert worden. Die Vorschrift des § 34 d GewO und der Verordnungstext sind über nachfolgende Links abrufbar:
https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__34d.html
https://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/

2. Wer unterliegt nicht der Erlaubnispflicht?

Grundsätzlich bedarf jeder als selbständiger Versicherungsvermittler tätige Gewerbetreibende seit dem 22.05.2007 der Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO. Von der Erlaubnispflicht gibt es jedoch Ausnahmen für sog. **gebundene Versicherungsvertreter** gem. § 34 d Abs. 7 GewO:

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes
Postanschrift: IHK Saarland · 66104 Saarbrücken · Büroanschrift: Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken
Tel. 06 81/95 20-0 · Fax 06 81/95 20-888 · E-Mail: info@saarland.ihk.de · Internet: www.saarland.ihk.de

Einfirmenvertreter oder **Ausschließlichkeitsvertreter**, die auf Grundlage eines Vertretervertrages **ausschließlich** Versicherungsprodukte **eines Versicherungsunternehmens** vermitteln,

oder

sog. **unechte Mehrfachagenten,** die auf Grundlage **mehrerer Vertreterverträge** im Auftrag mehrerer Versicherungsunternehmen vermitteln, deren **Versicherungsprodukte nicht zueinander in Konkurrenz** stehen

bedürfen **keiner Erlaubnis**, wenn

das oder die Versicherungsunternehmen für sie die **uneingeschränkte Haftung übernimmt/übernehmen**.

Eine Registrierung als gebundener Versicherungsvertreter hat über das/die Versicherungsunternehmen zu erfolgen. Indem das/die Versicherungsunternehmen die Daten des Versicherungsvertreters zur Eintragung in das Register an die Registerstelle übermittelt/übermitteln, gilt die Haftungsübernahme automatisch als erteilt.

Hinweis: Innerhalb von Versicherungskonzernen gelten die Produkte von konzernzugehörigen Versicherungsunternehmen als nicht in Konkurrenz zueinander stehend.

3. Register

Gebundene Versicherungsvertreter sind unter Bußgeldbewehrung verpflichtet, **unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit die Registrierung** in das Versicherungsvermittlerregister **über ihr/ihre haftungsübernehmende/s Versicherungsunternehmen zu veranlassen**.

Wer ist für die Registrierung zuständig?
Die Registrierung der gebundenen Versicherungsvertreter kann durch das/die haftungsübernehmenden **Versicherungsunternehmen** zentral über eine Schnittstelle beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft vorgenommen werden. Parallel dazu besteht für Versicherungsunternehmen die Möglichkeit, über einen Web-Zugriff die Daten ihrer gebundenen Vertreter direkt in die Registeranwendung einzupflegen. Nähere Informationen enthält unser Infoblatt **G57** „Informationen zum Vermittlerregister für Versicherungsunternehmen“, **Kennzahl 69.**

Hinweis: Ein Versicherungsvermittler kann sich **nicht in mehreren Kategorien** des Versicherungsvermittlerregisters eintragen lassen (z. B. gleichzeitig als Versicherungsvertreter mit Erlaubnis und als gebundener Versicherungsvertreter).

Gebundenen Vermittlern, die die Erlaubnisvoraussetzungen (➔ Infoblatt **G52** „Versicherungsvermittler mit Erlaubnis“) erfüllen würden, steht es frei, anstelle der Registrierung über ihr Versicherungsunternehmen eine Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO zu beantragen. Tun sie dies, müssen sie jedoch sämtliche Erlaubnisvoraussetzungen, d. h. auch den Nachweis einer eigenen Haftpflichtversicherung erbringen. Der Versicherungsvertreter hat in diesem Fall die Wahl, ob er sich als Versicherungsvertreter mit Erlaubnis oder als gebundener Versicherungsvertreter über das Versicherungsunternehmen (mit der sogenannten „Schubladen-Erlaubnis“) registrieren lässt. **Sollte der Versicherungsvertreter trotz einer Registrierung als Versicherungsvertreter mit Erlaubnis wie ein gebundener Versicherungsvertreter tätig werden, so muss er im Rahmen seiner Informationspflicht auf die eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweisen**.

Mit welchen Gebühren ist für die Registrierung zu rechnen?
Die für das Versicherungsvermittlergewerbe anfallenden Gebühren können auf unserer Homepage (siehe oben) unter der **Kennzahl 1756** eingesehen werden.

Welche Daten werden im Register gespeichert?
Im Register werden folgende Angaben gespeichert:

1. der Familienname und der Vorname sowie die Firma und Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,

2. das Geburtsdatum,

3. die Angabe, ob der Eintragungspflichtige als gebundener Versicherungsvertreter nach § 34 d Abs. 7 der Gewerbeordnung, tätig wird,

4. die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Registerbehörde,

5. die Staaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen er beabsichtigt, tätig zu werden, sowie bei Bestehen einer Niederlassung die dortige Geschäftsanschrift und die gesetzlichen Vertreter dieser Niederlassung,

6. die betriebliche Anschrift,

7. die Registrierungsnummer,

8. bei einem Versicherungsvermittler im Sinne von § 34 d Abs. 7 der Gewerbeordnung (=gebundener Versicherungsvermittler) das oder die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen.

9. Bei juristischen Personen der Familienname und der/die Vorname/n der natürlichen Personen, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeiten zuständig sind.

Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich anzuzeigen.

4. Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, Sachkunde

Eine Sachkundeprüfung ist nicht erforderlich. Das/die haftungsübernehmende/n Versicherungsunternehmen muss/müssen jedoch sicherstellen, dass die Vermittler zuverlässig sind, in geordneten Vermögensverhältnissen leben und ausreichend qualifiziert sind, was durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überprüft wird.

5. Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten

Bitte beachten Sie zu den Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten die Regelungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag und der Versicherungsvermittlerverordnung. Nähere Details enthält unsere Homepage unter der Kennzahl **1370.**

6. Gewerbe anmelden

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, muss dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen, § 14 Abs. 1 S. 1 GewO. Dabei impliziert bereits die Registrierung im Vermittlerregister eine gewerbliche Tätigkeit, denn in § 34 d Abs. 10 S. 1 GewO heißt es: „Gewerbetreibende nach … Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 sind verpflichtet, sich und die Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind, unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Register nach § 11a Absatz 1 Satz 1 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 11a Absatz 5 eintragen zu lassen."
Daher empfiehlt es sich, zunächst das Gewerbe anzumelden mit der Tätigkeit „Gebundene/r Versicherungsvertreter/in“ und eine Kopie der Gewerbeanmeldung an das haftende Versicherungsunternehmen zu senden, damit dieses umgehend die Registrierung im Vermittlerregister vornimmt.

Dieses Infoblatt basiert auf einem Merkblatt von Frau Dr. Mona Moraht, DIHK Berlin, und soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.